

1. Vfg
StALU MM 51d
571-8.6.3.2V-026, -027, -028, -029

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Die Erste, Zweite, Dritte und Vierte Biogas Bützow Betriebs GmbH & Co. KG beabsichtigen die wesentliche Änderung des Biogaspark Bützow, bestehend aus vier Biogasanlagen (BGA) am Standort Bützow, Gemarkung Bützow, Flur 7, Flurstücke 72/22 und 72/24 (BGA 1), Flurstück 72/23 (BGA 2), Flurstück 72/25 (BGA 3) sowie Flurstück 72/26 (BGA 4). Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der Inputstoffe sowie den Austausch der vorhandenen Flexodächer gegen Tragluftdächer über den vorhandenen Fermentern. Bei der BGA 1 erfolgt zusätzlich der Austausch des Flexodaches gegen ein neues Tragluftdach auf dem Gärrestspeicher I.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 9 Absatz 2 Nr. 2 & Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das geplante Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände der Antragstellerinnen, auf welchem bereits die vier Biogasanlagen betrieben werden, umgesetzt werden. Durch das Vorhaben werden keine Flächenversiegelungen verursacht. Die geplanten Änderungen sollen sich in das bereits bestehende Landschaftsbild einfügen, sodass die geplante Änderung zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Eine Vorprägung durch die bestehende Anlage existiert bereits.

Es sind keine Nutzungskriterien nach Anlage 3 Nr. 2.1 UVPG betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Erholungsfunktionen können nicht erheblich eingeschränkt werden. Sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen sind nicht bekannt.

Die durch die geänderte Anlage hervorgerufenen Änderungen in Bezug auf Schallimmissionen und Geruch werden im Rahmen der Prüfung als nicht erheblich bewertet.

Der Reichtum, die Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaftsbild gemäß Anlage 3 Nr. 2.2 UVPG können durch das Vorhaben bei Einhaltung des Standes der Technik nicht beeinträchtigt werden. Abfälle werden fachgerecht entsorgt. In Bezug auf das Schutzgut Tier sind erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen, da es sich hier um ein bereits bestehendes und genutztes Betriebsgelände handelt.

Im unmittelbaren Bereich der Biogasanlagen befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete. Nationalparke und nationale Naturmonumente sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden.

In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind im Betriebsbereich der Anlagen nicht vorhanden.

Im Einwirkungsbereich der Anlagen befindet sich kein Wasserschutzgebiet. Der Untersuchungsraum umfasst keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Überschwemmungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Ebenso weist das Gebiet keine hohe Bevölkerungsdichte auf.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i.V.m. § 9 Absatz 2 Nr. 2 & Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Rostock, den 14.02.2022

Lea Wehner

2. 51c EZ

3. 51 zMz

4. AL5 zK

5. 50c bitte an Frau Holländer zur VÖ im Amtlichen Anzeiger vom 28.02.2022
(Redaktionsschluss 15.02.2022), VÖ im Internet bis 28.02.2022

VÖ im UVP-Portal bis 28.02.2022

7. 51c z.d.A.